Neue Justiz 5/82

Neue Rechtsvorschriften

Erweiterung der Rechte der gesellschaftlichen Gerichte

SABINE LANGER, Stellvertreterin des Leiters der Rechtsabteilung des Bundesvorstandes des FDGB RUDOLF WINKLER, Sektorenleiter im Ministerium der Justiz

Mit dem neuen Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR (GGG) vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 13 S. 269) sowie den beiden Beschlüssen des Staatsrates der DDR über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen und der Schiedskommissionen — Konfliktkommissionsordnung (KKO) und Schiedskommissionsordnung (SchKO) — vom

12. März 1982 (GBl. I Nr. 13 S. 274 und S. 283) wurde die im Programm der SED gegebene Orientierung, die Rechte der gesellschaftlichen Gerichte zu erweitern, erfüllt.*

Ziel der Erweiterung der Rechte der gesellschaftlichen Gerichte ist es vor allem, die gesellschaftliche Wirksamkeit ihrer Tätigkeit zu erhöhen.

Aussprachen mit ratsuchenden Bürgern

In § 17 GGG ist erstmals gesetzlich vorgesehen, daß die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte ratsuchenden Bürgern Auskünfte erteilen, ihnen bei der Klärung rechtlicher Angelegenheiten helfen und bei der Erläuterung von Rechtsvorschriften mitwirken. Von besonderer Bedeutung ist das im Abs. 2 enthaltene Recht der Mitglieder, zur Vermeidung und Beseitigung von Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen Aussprachen durchzuführen. Die gesellschaftlichen Gerichte erhalten damit die ausdrückliche gesetzliche Berechtigung, in der unterschiedlichsten, mannigfaltigsten Weise außerhalb ihrer Beratungen rechtserläuternd und rechtserzieherisch zu wirken. Dieses Recht findet jeweils in § 1 KKO und SchKO seine nähere Ausgestaltung.

Das Recht zum umfangreichen Wirken über die Beratung hinaus gibt den Konfliktkommissionen (KK) zahlreiche Möglichkeiten, als Verbündete der Gewerkschaften in den Betrieben noch mehr und besser als bisher tätig zu werden. Dieses Zusammenwirken trifft sowohl auf die KK als Kollektivorgan mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen als auch auf das einzelne KK-Mitglied mit dem Vertrauensmann, mit seinem Arbeitskollektiv zu.

Für die Mitglieder der Schiedskommissionen (SchK) wirkt sich dieses neue Recht unter den Bedingungen ihrer Arbeit in den Städten und Gemeinden gleichermaßen aus. Für viele Bürger bedeutet diese Regelung, daß sich anbahnende Konflikte in der Hausgemeinschaft, unterschiedliche Auffassungen über getroffene Absprachen u. a. m. schon durch ein klärendes Gespräch mit dem meistens bekannten Mitglied der dort wirkenden SchK, also ohne größeren Aufwand und ohne Beratung der SchK, gelöst werden können.

Zur Rechtsverwirklichung gehört konsequenten entsprechende Rechtspropaganda. Es ist daher von untergeordneter Bedeutung, daß die KK und SchK die gesetzliche Orientierung erhalten haben, bei der Er-Rechtsvorschriften mitzuwirken. läuterung von Gewerkschaftsleitungen und Gewerkbetriebliche schaftsvorstände — um nur einige aufzuzählen — sollten die Hilfe der gesellschaftlichen Gerichte bei der Erläuterung neuer Rechtsvorschriften nutzen, damit die Werktätigen im Betrieb und die Bürger im Wohngebiet immer schnellstens über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.

Im Interesse der Rechtssicherheit ist die ausdrückliche Regelung in § 1 Abs. 6 KKO, daß bei Arbeitsstreitfällen, Eigentumsverfehlungen, Ordnungswidrigkeiten Vergehen, bei Vorliegen eines und Verletzungen der Schulpflicht Antrages bzw. einer Übergabeentscheidung eine Beratung durchzuführen ist. Dem entspricht § 1 Abs. 7 SchKO, der gleiches bei Vergehen, Eigentumsverfehlungen, Ordnungswidrigkeiten und Verletzungen der Schulpflicht Verletzungen der sozialistischen Arbeitsdisziplin durch von Produktionsgenossenschaften verlangt. Daklargestellt, daß die gesellschaftlichen Gerichte bei Vorliegen eines Antrages oder einer Übergabeentscheidung darüber innerhalb von 4 Wochen (§ 2 Abs. 3 KKO und SchKO) eine Beratung durchzuführen und eine nach § 11 KKO und SchKO rechtlich zulässige Entscheidung zu treffen haben.

Bei einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten sowie bei Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch können die KK und SchK oder einzelne Mitglieder trotz Vorliegens eines Antrages auf Beratung eine Aussprache mit dem Antragsteller oder Antragsgegner oder dem beschuldigten Bürger durchführen, um eine gütliche Beilegung des Konflikts, eine Aussöhnung zwischen den Beteiligten zu erreichen (§ 1 Abs. 3 KKO, § 1 Abs. 4 SchKO). Gelingt das nicht, so ist eine Beratung durchzuführen und über den Antrag durch Beschluß zu entscheiden. Diese Regelung entspricht den bisherigen Erfahrungen.

Empfehlungen im Zusammenhang mit Aussprachen

Sowohl die KK als auch die SchK machen seit Jahren von der Möglichkeit Gebrauch, durch Empfehlungen auf die Beseitigung festgestellter Ursachen und Bedingungen von Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen Einfluß zu nehmen — und das in ständig wachsender Quantität und Oualität.

Diese positive Entwicklung hat dazu geführt, den gesellschaftlichen Gerichten mit § 21 Abs. I GGG und jeweils mit § 1 Abs. 5 KKO bzw. § 1 Abs. 6 SchKO das Recht einzuräumen, bereits im Zusammenhang mit Aussprachen Empfehlungen zu erteilen. Dieser Neuregelung liegt die Erfahrung zugrunde, daß sich Ungesetzlichkeiten, Ursachen und Bedingungen von Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen nicht selten schon bei Aussprachen erkennen lassen. Möglichen negativen Auswirkungen kann mit einer Empfehlung des gesellschaftlichen Gerichts von vornherein der Boden entzogen werden.

Wegen ihrer Bedeutung und ihrer Konsequenzen können Empfehlungen im Zusammenhang mit Aussprachen jedoch immer nur von der KK oder SchK als Kollektivorgan' (mindestens 4 Mitglieder) ausgesprochen werden.

Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit bei einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten wegen Geldforderungen

Die Zuständigkeit der KK für einfache zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Bürgern sowie zwischen dem Betrieb und Betriebsangehörigen (§ 50 Abs. 1 KKO) und die Zuständigkeit der SchK für diese Streitigkeiten zwischen Bürgern sowie zwischen Produktionsgenossenschaften und Mitgliedern wegen Geldforderungen wurde von 500 M bis zur Höhe von etwa 1000 M angehoben (§ 17 Abs. 1 SchKO).

Die Erhöhung der Wertgrenze ändert nichts an dem Grundsatz, daß jede Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts über einen zivilrechtlichen Anspruch voraussetzt, daß der Sachverhalt einfach, umfassend aufgeklärt und rechtlich nicht schwierig zu beurteilen ist (§ 51 Abs. 3 KKO, § 18 Abs. 3 SchKO). Das gesellschaftliche Gericht kann die Behandlung der Sache auch noch in der Beratung ab-